

Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen

Vorbemerkungen

Das Land Niedersachsen fühlt sich im Umgang mit Schutzsuchenden einem wertschätzenden Miteinander im Sinne einer gelebten Willkommenskultur verpflichtet. Alle Schutzsuchenden haben Anspruch auf den Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde. Dieser Anspruch folgt aus dem Grundgesetz sowie weiteren nationalen Gesetzen, Regelungen und internationalen Abkommen. Die Sicherstellung von Schutz und Unterstützung für alle geflüchteten Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes hat deshalb eine hohe Priorität. Die Vorstellung, dass Menschen, die vor Gewalt geflohen sind, in Aufnahmeeinrichtungen erneut Opfer von Gewalt werden, ist unerträglich.

Der Landesregierung war es von Beginn der Flüchtlingssituation in 2015/2016 an ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen wie zum Beispiel Frauen und Kindern die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird. Mit dem im Dezember 2015 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) beschlossenen „Konzept zum Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“ wurden Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erarbeitet. Damit hat Niedersachsen schon sehr frühzeitig ein wegweisendes Signal gegen Gewalt und für den Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes gesetzt.

Das Konzept wurde von der für die Erstaufnahme von Geflüchteten zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) ergänzend zu bereits vorhandenen Maßnahmen umgesetzt. Von vornherein war unstrittig, dass einige der ausgesprochenen Empfehlungen bereits allen von Gewalt betroffenen geflüchteten Menschen zugutekommen. Gleichwohl bestand Einvernehmen, dass perspektivisch für weitere besonders vulnerable Personengruppen angemessene und spezialisierte Schutzkonzepte notwendig sind. Diesen Vorgaben einschließlich der praktischen Erfahrungen, die im Rahmen der Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts durch die LAB NI gemacht wurden, hat die erste Fortschreibung, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, bereits Rechnung getragen. Um das Risiko von gewaltsamen Übergriffen in den Einrichtungen des Landes bereits im Vorfeld zu minimieren, wurden in der Fortschreibung neben interventiven Maßnahmen auch präventive Maßnahmen aufgenommen.

Das fortgeschriebene Konzept sowie dessen praktische Umsetzung wurden im Jahr 2021 evaluiert. Für die Evaluierung des Konzepts wurden unter anderem die regelmäßigen Quartalsberichte der LAB NI zu der Umsetzung in den Einrichtungen und speziell entworfene Fragebögen für die in den Einrichtungen handelnden Akteure ausgewertet. Darüber hinaus wurden weitere relevante Akteurinnen und Akteure in Niedersachsen an dem Prozess beteiligt.

Bei der darauf folgenden Fortschreibung handelt es sich somit um ein Schutzkonzept, das insbesondere praktische Erfahrungswerte berücksichtigt. Ferner wurden die Inhalte des Konzepts an die aktuellen Gegebenheiten angepasst, um so die Qualität sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz verschiedener vulnerabler Personengruppen, gleichwohl umfasst das Konzept den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Mit der erneuten Überarbeitung berücksichtigt dieses Schutzkonzept nun die Vorgaben des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere die Screening-Verordnung, die Asylverfahrensverordnung sowie die Richtlinie (EU) 2024/1346 (EU-Aufnahmerichtlinie).

I. Allgemeines

Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sind solche, die besondere Bedingungen oder Garantien benötigen, um ihre Rechte aus der Richtlinie EU-RL 2024/1346 in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

Zu den Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zählen insbesondere:

- Frauen
- Kinder
- Jugendliche
- Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen¹
- Menschen mit Behinderungen
- religiöse Minderheiten
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren Erkrankungen

¹ Stellen keine homogene Gruppe dar. Die Bedarfe können sich deutlich voneinander unterscheiden.

- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben sowie
- Frauen und Mädchen, die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung wurden

Ziel ist es, möglichst umfassend allen Formen von Gewalt entgegenzuwirken bzw. diese zu unterbinden – unabhängig davon, wer von der Gewalt betroffen ist oder von wem die Gewalt ausgeht. Der Schutz und die Unterstützung aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch Prävention und Intervention müssen deshalb sichergestellt sein.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts in den Aufnahmeeinrichtungen erhöht das Sicherheitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden. Ziel ist es deshalb auch, dass sich Mitarbeitende bei den speziellen gewaltbezogenen Herausforderungen ihrer Arbeit ernst genommen fühlen und Handlungssicherheit auch in problematischen Situationen erlangen, um so Gewalt zu verhindern.

Allen Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen kommt bei der Gewährung von Schutz eine zentrale Rolle zu. Verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten die Leitung der Aufnahmeeinrichtung. Die Gewaltschutzkoordinatorin bzw. der Gewaltschutzkoordinator der Einrichtung berät die Leitung bei der Umsetzung hinsichtlich des Gewalt- und Kinderschutzes. Die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes tätigen Personen wirken bei der Umsetzung der konkreten Vorgaben für ein gewaltfreies Miteinander der untergebrachten Personen aktiv mit. Durch ihre Interaktion mit diesen sind sie damit auch ein Vorbild für einen respektvollen Umgang miteinander. Zugleich wird von ihnen ein aktives Vorgehen zur Konfliktvermeidung und insbesondere in Konfliktsituationen erwartet.

II. Grundlagen

Vor oder unmittelbar bei der Aufnahme erfolgt ein standardisiertes Screening gem. der EU-Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356). Dieses umfasst neben einer Identitätsfeststellung und einer Sicherheitsüberprüfung auch eine vorläufige Gesundheitskontrolle und eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung. Im Rahmen der durch geschultes Personal und bei Bedarf unter Hinzuziehung von Sprachmittlern durchgeführten

vorläufigen Gesundheitskontrolle und der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung erfolgt die erste Feststellung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme. Die Ergebnisse des Screenings werden dokumentiert und bilden die Grundlage für den weiteren Aufenthalt.

Es ist in besonderem Maße geboten, die Unterbringung vor Ort so zu gestalten, dass Menschen, die nach Deutschland geflüchtet und in Niedersachsen aufgenommen werden, den Schutz und die Hilfe erhalten, die notwendig und angemessen sind, um sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen. Dazu soll erreicht werden, all denen, die haupt- oder ehrenamtlich in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen arbeiten, Empfehlungen und Informationen an die Hand zu geben, um sie zu sensibilisieren und ein in verschiedenen Situationen angemessenes Verhalten zu bewirken. Voraussetzung hierfür ist, dass bei allen Beteiligten in den Aufnahmeeinrichtungen ein gemeinsames Verständnis von Gewalt besteht und bestimmte Formen von Gewalt und Übergriffen nicht bagatellisiert werden. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sind neben dem Schutz vor Gewalt weitere spezifische Maßnahmen erforderlich. Sie benötigen frühestmöglich eine bedarfsspezifische Unterstützung während ihres Aufenthalts in der LAB NI.

In allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind Piktogramme angebracht, die die Grundregeln des Zusammenlebens visualisieren. Informationen für Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auch für diejenigen, die individuelle Defizite im Lesen und Schreiben haben, erfolgen darüber hinaus über die Sozialen Dienste.

Die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, die das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gemeinsam mit UNICEF und weiteren Netzwerkpartnern erarbeitet und fortentwickelt hat, werden als Empfehlungen im Konzept berücksichtigt.

1. Erkennen von Schutzbedürftigkeit

Die LAB NI berücksichtigt die besonderen Belange und Interessen aller Bewohnerinnen und Bewohner. Die Identifikation besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme erfolgt kontinuierlich und mehrstufig. Unmittelbar nach dem standardisierten Screening nach der EU-Screening-Verordnung findet in der LAB NI mit allen Schutzsuchenden ergänzend ein Erstgespräch mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Sozialen Dienstes unter Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers in der Landessprache zur vertieften Vulnerabilitätsprüfung statt. Hier werden die soziale und medizinische Situation der Person erhoben, in der Integrierten Niedersächsischen Ausländersoftware (I.N.A.) dokumentiert und Informationen über das weitere Verfahren gegeben. Diese erste Begegnung mit den Schutzsuchenden soll individuelle besondere Bedürfnisse und damit eine besondere

Schutzbedürftigkeit so frühzeitig wie möglich feststellen und dient als Grundlage für weitere Hilfen und Beratungen sowie dem Aufbau einer Vertrauensbasis. Bei Familien findet das Erstgespräch in der Regel mit allen Familienmitgliedern zusammen statt. Sollte sich in dem Erstgespräch bzw. im Anschluss daran weiterer Gesprächsbedarf ergeben, laden die Sozialen Dienste anlassbezogen zu weiteren Gesprächen ggf. auch nur mit einzelnen Familienmitgliedern ein. Dabei ist zu beachten, dass die Regeln der genderspezifischen und intersektionalen Beratung eingehalten werden. Bei lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intergeschlechtlichen Flüchtlingen sind vertrauensbildende Maßnahmen besonders wichtig, da sie ihre sexuelle Orientierung bzw. Identität oft aus Furcht geheim halten. Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung eines traumasensiblen Ansatzes. Sollten sich im Erstgespräch Anhaltspunkte ergeben, dass die geflüchtete Person mit einer Traumafolgestörung belastet ist, wird der Protect-Fragebogen zur gezielteren Identifizierung von psychischen Belastungen unterstützend eingesetzt.

Bereits beim Screening bzw. bei der Aufnahme/Registrierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen wird der Soziale Dienst beteiligt. Auch die Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz (AsylG) als eine weitere Anlaufstelle im Rahmen des Aufnahmeprozesses hat für die Identifikation besonderer Schutzbedarfe eine elementare Rolle. Im Rahmen der Erstuntersuchung identifiziert das medizinische Personal schutzbedürftige Personen, erkennt notwendige individuelle Bedarfe und stellt eine bedarfsgerechte Unterstützung sicher.

Der Zugang zu Hebammen und die Angebote von Hebammenleistungen wird bedarfsgerecht gewährleistet, um das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis von geflüchteten Schwangeren und Wöchnerinnen zu stärken.

Um der besonderen Situation von geflüchteten Kindern Rechnung zu tragen, werden standardisierte Handlungsabläufe und Verfahren zum Kinderschutz angewendet. Die Mitarbeitenden bilden sich in regelmäßigen Abständen fachspezifisch fort. Es werden Konzepte entworfen, um Eltern und Kinder in den Unterkünften der LAB NI mit Kinderrechten vertraut zu machen und Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. Es werden kontinuierlich altersgerechte Angebote für ein Verständnis gewaltfreien Miteinanders entwickelt und angepasst. Die eingesetzten Kinderschutzbeauftragten geben den Kindern mit ihren Belangen und Rechten bei allen Planungen und Gestaltungen eine Stimme. Die Aufnahmeeinrichtungen der LAB NI stehen in einem regelmäßigen Austausch mit den jeweils örtlichen Jugendämtern. Kooperationsvereinbarungen zur nachhaltigen Verankerung der Zusammenarbeit werden angestrebt.

Die individuelle Situation jeder Person, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Personen wird während des gesamten Aufenthalts berücksichtigt. Veränderungen der persönlichen Situation oder des Unterstützungsbedarfs führen zu einer unverzüglichen Anpassung der Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus trägt ein verlässlicher und transparenter Ablauf administrativer Vorgaben wesentlich zur Gewaltprävention bei. Hierzu gehören insbesondere die Erstuntersuchung, die medizinische Versorgung, die Gewährung von Sozialleistungen und die Beratung und Begleitung durch den Sozialen Dienst. Klare Zuständigkeiten, transparente Abläufe und ein zeitnaher Zugang zu Unterstützungsangeboten stärken das Sicherheitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner und wirken Konflikten frühzeitig entgegen.

Neuankommende Personen werden über die Schutzbereiche der Einrichtung informiert. Betroffene von Gewalt sollen ihre Rechte kennen und wissen, dass sie einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. Sie sollen wissen, an wen sie sich konkret wenden können und wer für ihren Schutz sorgt. Diese Informationen werden regelmäßig für alle verständlich und nachvollziehbar vermittelt. Die Hausordnung der Einrichtung, in der klare Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben in der Unterkunft festgelegt sind, wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern in verständlicher Form in ihrer Landessprache ausgehändigt und erklärt. Für Kinder soll die Hausordnung in einer kindgerechten Fassung zur Verfügung stehen.

Eine enge gendergerechte und intersektionale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner durch den jeweils zuständigen Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes der LAB NI während ihres gesamten Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung ist ggf. auch durch eine aufsuchende Sozialarbeit sichergestellt.

Ein zielgerichtetes, auf die Belange der Bewohnerschaft ausgerichtetes Belegungsmanagement trägt maßgeblich dazu bei, Spannungen innerhalb der Bewohnerschaft oder Gefährdungssituationen schon sehr frühzeitig zu identifizieren und möglichst zu vermeiden. Eine wichtige Rolle nehmen hierbei die Hauswartinnen und Hauswarte in den Unterkunftsgebäuden ein. Durch den unmittelbaren engen Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nehmen sie Konflikte und Verhaltensänderungen oftmals zuerst wahr. Auch der Sicherheitsdienst nimmt beim Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI eine zentrale Rolle ein. Es erfolgen zu jeder Zeit regelmäßige Kontrollgänge durch die Sicherheitsdienste, die jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner die Möglichkeit bieten, sich unmittelbar bemerkbar zu machen.

Die Schutzbedürftigkeit und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie eingetretene Notfälle und Gefährdungslagen sind von den jeweiligen Einrichtungen in der Anwendersoftware I.N.A. unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte separat zu dokumentieren und – mit Einverständnis der Betroffenen – an die aufnehmenden Kommunen

weiterzugeben. Durch die Weitergabe betreuungsrelevanter Informationen soll die Weitervermittlung an Beratungsstellen oder Hebammen weitestgehend sichergestellt werden.

2. Vermittlung von Informationen und Werten zur Prävention von Gewalt

Integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen in Niedersachsen bereits im Rahmen der Erstaufnahme. Die der sprachlichen und sozio-kulturellen Erstorientierung dienenden Wegweiskurse werden den Bewohnerinnen und Bewohnern während ihres Aufenthalts in der LAB NI unabhängig von der Bleibeperspektive angeboten. Dabei nimmt die Vermittlung von verbindlichem und nachhaltigem Wissen zu dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts- und sozio-kulturellen Wertesystem (z.B. Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Akzeptanz unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten und sexueller Orientierungen, gegenseitiger Respekt und ein fairer Umgang miteinander) einen hohen Stellenwert ein, so dass die Kurse auch einen wichtigen präventiven Ansatz haben.

Informationen in den Aufnahmeeinrichtungen werden frühzeitig, barrierefrei, in verständlicher Form und in den häufigsten Landessprachen der Bewohnerinnen und Bewohner gehalten. Die Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren) über die Angebote und die Erreichbarkeit von externen Beratungs- und Unterstützungsstellen sowie Internetadressen und Telefonnummern von Hilfetelefonen werden in den Aufnahmeeinrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst in den häufigsten Landessprachen bereitgehalten. Es empfiehlt sich, bestimmte Materialien/Plakate (z.B. über Hilfetelefone) auch in den Sanitärräumen auszulegen bzw. aufzuhängen, um insbesondere Frauen einen möglichst diskreten Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen.

Die Kinder werden während ihres Aufenthalts in der LAB NI in Form eines „offenen Spielkreises“ durch pädagogische Fachkräfte betreut. Hier wird ihnen ein geschützter Ort des Spiels, der Anregung, Förderung und Geborgenheit, aber auch der Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Sprachen und Religionen angeboten. Sie werden ihren Fähigkeiten entsprechend betreut und gefördert. Als Vorbereitung auf den Schulbesuch werden Sprache und lebenspraktische Alltagssituationen in Deutschland kindgerecht vermittelt.

Um den Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter einen guten Start und damit auch gute Integrationschancen zu ermöglichen, werden sie durch ein altersgerechtes Schulangebot während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung auf den Besuch der Regelschule im allgemein- und berufsbildenden Bereich vorbereitet.

Die im Rahmen des Erstgesprächs an neu ankommende Familien ausgehändigte Willkommensmappe enthält relevante Informationen zu Kinderrechten und Ansprechpersonen in der Unterkunft sowie bei den Jugendämtern.

Für ein soziales Miteinander und als ein wichtiger Bestandteil für Gewalt- und Konfliktprävention bieten die Aufnahmeeinrichtungen zudem Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes werden darüber aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen, dass Gewalt in jeder Art und Form nicht akzeptiert wird. Explizit werden sie darüber aufgeklärt bzw. darauf hingewiesen, dass

- Gewalt, insbesondere gegen Kinder oder Frauen, verboten ist und Schläge als vermeintliche Erziehungsmethode nicht tolerierbar sind
- Beleidigungen und Übergriffe gegen die sexuelle Orientierung bzw. Identität von Personen strafbar sind und nicht hingenommen werden
- die Polizei gerufen werden kann
- die Polizei einen Platzverweis aussprechen kann oder
- gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI ist ein wichtiger Baustein der Gewaltprävention. Dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner als Heimbeiräte bzw. Bewohnersprecher organisieren, wird als sinnvoll erachtet und dort, wo es möglich ist, durch die Einrichtung gefördert.

Beschwerdemechanismen sind ein EU-rechtlich verbindlicher Bestandteil der Aufnahmebedingungen. Für Beschwerden stehen die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Um den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung tragen zu können, ist darüber hinaus standortübergreifend das Verfahren des Beschwerdemanagements implementiert. Hierdurch haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, aktiv mitzuwirken. Hierfür stehen Briefkästen an jeweils für die Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI gut zugänglichen Stelle zur Verfügung. Beschwerdeformulare sind in verschiedenen Sprachen zugänglich und fordern die Bewohnerschaft zur Partizipation auf. Das Beschwerdemanagement wird auch den Kindern und Jugendlichen erläutert. Sie haben, wie auch die Erwachsenen mit fehlender Schrift- bzw. Sprachkompetenz, die Möglichkeit, die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste um Hilfestellung bei der Formulierung ihres Anliegens zu bitten. Die Beschwerdebeauftragten der Einrichtungen geben den Bewohnerinnen und Bewohnern bei personalisierten Beschwerden eine zeitnahe Rückmeldung. Auch anonymisierte Beschwerden werden geprüft.

Die LAB NI hat im Weiteren ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement (QBM) eingerichtet, das in Konfliktfällen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Dienstleistenden,

Pressevertreterinnen und Pressevertretern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern der LAB NI zur Verfügung steht. Das QBM ist der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

Bei Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitenden der LAB NI besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an das „Qualitäts- und Beschwerdemanagement“ des MI zu wenden. Dieses ist als Stabsstelle organisiert und unabhängig von der Linienorganisation direkt dem Staatssekretär unterstellt. Kraft Auftrags der niedersächsischen Landesregierung ist es für alle Hinweise zuständig, die das Verhalten von Beschäftigten des MI oder des Geschäftsbereichs betreffen. Es besteht eine niedrige Schwelle für die Erhebung von Beschwerden, so sind keine Formvorschriften für die Beschwerdeerhebung formuliert. Möglich ist dies beispielsweise über das Kontaktformular der Beschwerdestelle im Internet:

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/beschwerdestelle_buergerinnen_und_buerger_und_polizei/beschwerdestelle-fuer-buergerinnen-und-buerger-und-polizei-125825.html

Informationen zum Qualitäts- und Beschwerdemanagement werden in verschiedenen Sprachen in den Aufnahmeeinrichtungen bekanntgemacht.

4. Zusammenarbeit der Akteure

Ein regelmäßiger verbindlicher und vertrauensvoller Austausch zwischen allen Akteuren in der LAB NI ist Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit und gewährleistet einen transparenten Informationsfluss. Die Zusammenarbeit erfolgt strukturiert und im Einklang mit den unionsrechtlichen Anforderungen an Aufnahmeverfahren.

Bei der Auswahl von Personen, die zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt bzw. ermächtigt sind, sowie bei der Auswahl von sogenannten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern wird besonders sensibel vorgegangen.

Die Sicherheitsdienste schützen die Einrichtung ebenfalls vor Angriffen von außen, wirken aber vor allem zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung. Für die Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten fordert die LAB NI eine Selbstverpflichtungserklärung ein, die von allen Vertragspartnern einzuhalten ist. Für die im Sicherheitsdienst tätigen Beschäftigten wird darüber hinaus, neben der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses der Belegart „OE“, eine Unbedenklichkeitsprüfung durchgeführt. Diese umfasst eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz und die Landeskriminalämter der Bundesländer, in denen die Beschäftigten in den letzten 10 Jahre wohnhaft waren. Während der Vertragslaufzeit kann durch die LAB NI die wiederholte Beantragung des Führungszeugnisses verlangt werden. Die Sicherheitsdienste verpflichten sich, das Schutzkonzept ihren Beschäftigten bekannt zu geben. Den Beschäftigten der Sicherheitsdienste sollen Schulungen durch den Fachbereich

„Sicherheit“ der LAB NI unter Mitwirkung der Gewaltschutzkoordinatorinnen und – koordinatoren der LAB NI angeboten werden.

Die Polizeibehörden haben sich zur Gewährleistung der Sicherheit in der LAB NI lageangepasst aufgestellt und erfüllen ihre Aufgaben auf Basis regelmäßiger Lagebewertungen. Vertrauensbildende Maßnahmen tragen dazu bei, die Anzeigebereitschaft betroffener Personen oder Zeuginnen und Zeugen zu erhöhen. Nach Bekanntwerden entsprechender Übergriffe werden diese konsequent strafrechtlich verfolgt.

Für die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner arbeiten die Aufnahmeeinrichtungen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, medizinischen Fachdiensten, Hebammen und Gesundheitsämtern vor Ort zusammen.

III. Maßnahmen zum Gewaltschutz

Maßnahmen zum Gewaltschutz stellen einen verbindlichen Bestandteil der Aufnahmebedingungen gemäß EU-Recht, konkret Art. 20 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2024/1346 sowie Richtlinie (EU) 2024/1385 dar und sind systematisch umzusetzen.

1. Implementierung von Gewalt- und Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren

In den Aufnahmeeinrichtungen sind hierfür fachlich sensibilisierte Personen als Gewalt- und Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren benannt. Diese sind mit für die einrichtungsspezifische Umsetzung, Bewertung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zuständig und sind in den Aufnahmeeinrichtungen eine der Ansprechpersonen bei Erfahrungen und Beobachtungen von Gewalt.

2. Unterbringung

Die Unterkünfte müssen den geltenden bau- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und den Auflagen des Brandschutzes entsprechen.

Der Fachbereich Liegenschaften der LAB NI erstellt ein Rahmensicherheitskonzept für die Liegenschaften. In diesem werden unter anderem Schutzbedürfnisse gegen Angriffe auf die Einrichtungen von außen und geeignete Schutzmaßnahmen gegen diese Angriffe dargestellt. Das Rahmenkonzept wird Grundlage für auf die einzelnen Liegenschaften abgestimmten Sicherheitskonzepte. Des Weiteren wurde in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL, Nachfolgebehörde der ehemaligen Oberfinanzdirektion Niedersachsen) ein Musterraumprogramm entwickelt, das die baulichen Standards des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen definiert. Hierbei haben auch

besondere Schutzbedarfe einzelner Personengruppen Berücksichtigung gefunden. Das Musterraumprogramm wird sukzessive an allen Standorten der LAB NI bei Durchführung von Sanierungs- und Baumaßnahmen – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel – umgesetzt.

Um auf Notfälle angemessen und zügig zu reagieren, sind standortspezifische Notfallpläne für alle Aufnahmeeinrichtungen vorhanden.

Die Unterbringung erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Bewohnerinnen und Bewohner, so sie denn im Rahmen des Screenings bzw. im Verlauf des Aufenthalts bekannt wird:

- Zielgruppenspezifische Unterbringung: separate Unterbringung von Familien, insbesondere von Frauen mit ihren Kindern, von alleinreisenden Frauen sowie von Transfrauen und Transmännern. Ziel ist die Unterbringung in gesonderten Einrichtungen oder Trakten. Wo dies nicht möglich ist, soll angestrebt werden, diese Personengruppen räumlich von anderen getrennt in gut beobachtbaren Bereichen und Frauen und Kinder in räumlicher Nähe zu den Sanitäranlagen für Frauen unterzubringen.
- Gleichgeschlechtliche Paare sind eine Familie, ihren Bedürfnissen nach Familienleben und Privatheit wird im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen.
- Alle wichtigen Orte (z.B. Sanitäranlagen, Speisesaal, Küche, Beratungsangebote, kinder- und familienfreundliche Räume, Krankenstation, Rettungswege) müssen möglichst barrierefrei sein.
- Die Wege auf dem gesamten Gelände insbesondere bei den Unterkunftsgebäuden sollen ausgeleuchtet sein.
- Abschließbare Zimmer, Schränke und Fächer
- Der Zugang zu den geschlechtergetrennten Sanitäranlagen soll ausreichend beleuchtet sein. Er sollte kein Bedrohungsgefühl vermitteln.
- Die Sanitäranlagen für Frauen sollen von den Sanitäranlagen der Männer strikt getrennt sein.
- Abschließbare und nicht einsehbare Toiletten
- Geschlechtergetrennte Duschbereiche, der Bereich der Frauenduschen oder die einzelne Dusche müssen abschließbar und ebenfalls nicht einsehbar sein.
- Spielflächen für Kinder
- Räumlichkeiten für Sport- und Freizeitangebote für alle Bewohnerinnen und Bewohner
- Rückzugsräume für Familien mit Spielangeboten für Kinder

- Gesonderte Rückzugsräume für Frauen, zu denen Männer keinen Zutritt haben. Hier können z.B. Schleier abgelegt und Kinder gestillt werden.
- Geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche mit Zugang zum WLAN
- Begegnungs- und Kommunikationsräume, wenn möglich auch gesonderte Kommunikationsräume, z.B. für Frauen (Frauencafé)
- Gemeinsame Verkehrsflächen (Wartebereiche) sollen zur Vermeidung von Gefährdungssituationen durch geeignetes Personal kontrolliert und bewacht werden.

3. Personal

- Im Sozialen Dienst der LAB NI gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:75. Eine dementsprechende personelle Ausstattung ist sicherzustellen.
- Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept bekanntgemacht. Über Formen und Auswirkungen von Misshandlungen und sexueller Gewalt sowie über besondere zielgruppenspezifische Belange werden sie informiert und alle hauptamtlich Mitarbeitenden gesondert geschult. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätige werden dahingehend sensibilisiert, relevante Vorfälle bzw. Anhaltspunkte derartiger Vorfälle unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Der selbstverständlich respektvolle Umgang mit besonders Schutzbedürftigen setzt voraus, dass diskriminierende Äußerungen zu unterlassen sind und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass Feindlichkeit gegenüber Schutzbedürftigen nicht toleriert und schützend eingegriffen wird.
- Ein Verhaltenskodex für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und ein Leitbild der LAB NI werden erarbeitet.
- Ein angemessener Einsatz von weiblichem und männlichem Personal soll sichergestellt sein. Dies gilt auch für den Sicherheitsdienst, damit Frauen im Notfall möglichst eine Frau ansprechen können. Für Frauen sollte es zu jeder Zeit eine weibliche Ansprechperson geben.
- Träger, die die Betreuung der Kinder in der LAB NI übernehmen, haben eine Selbstverpflichtungserklärung unter anderem bezüglich der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder abzugeben sowie erweiterte Führungszeugnisse ihrer hier eingesetzten Beschäftigten vorzulegen. Gleiches gilt für ehrenamtliche Mitarbeitende, die die Betreuung von geflüchteten Kindern übernehmen.
- Das Personal ist darüber aufgeklärt, dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Personen eine bedeutsame Relevanz für das Asylverfahren haben kann.

- Externe Ansprechpersonen und –stellen sollten bekannt sein, falls das Personal selbst Teil von rassistischen, homo- und transfeindlichen Anfeindungen oder Übergriffen sein sollte.

4. Ergänzende Angebote durch nichtstaatliche Akteure

Die Arbeit nichtstaatlicher Akteure in den Aufnahmeeinrichtungen hat sich als bedeutender und stabilisierender Faktor bei der Erstaufnahme von Schutzsuchenden in Niedersachsen bewährt. Die Möglichkeit, sich auch an nichtstaatliche Akteure wenden zu können, wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern bewusst wahrgenommen. Das Land Niedersachsen hat hierfür eine Förderrichtlinie erlassen. Über die Gewährung von Zuwendungen in der Form einer Anteilsfinanzierung an Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen, Hilfsorganisationen sowie andere gemeinnützige Organisationen kann die landeseigene soziale Arbeit zur Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI ausgerichtet sind, ergänzt werden. Ziel der Förderung ist es, den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen der LAB NI durch zum Sozialen Dienst zusätzliche Maßnahmen der sozialen Betreuung und Beratung zu gestalten. Unabhängig von ihrer Bleibereichtsperspektive soll den Bewohnerinnen und Bewohnern die Ankunft in Deutschland erleichtert und eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt gegeben werden. Die Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, den sozialen Frieden in den Aufnahmeeinrichtungen zu wahren. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Kinder- und Jugendbetreuung,
- Unterstützung bei der Sprachförderung und der Vermittlung von Kenntnissen für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft,
- Beratung, Betreuung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen,
- Beratung, Betreuung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner (u.a. Frauen, Kinder, Jugendliche, lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Menschen, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, Betroffene des Menschenhandels, Personen mit schweren Erkrankungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, Frauen und Mädchen, die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung wurden),
- Förderung von gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Nachbarschaft einer Einrichtung,
- Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Zuweisung an die künftigen Wohnorte.

IV. Hilfe und Unterstützung bei Gewaltvorfällen

Haben sich Fälle von Diskriminierung, Misshandlung oder sexueller Gewalt ereignet, ist es wichtig, umgehend angemessen zu reagieren und den Betroffenen entsprechende Hilfen und Unterstützung zu geben. Erste Ansprechpersonen für Betroffene sind die Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtungen. Diese sollen betroffene Schutzsuchende zu den passenden Beratungs- bzw. Unterstützungsangeboten führen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass diese Personen kompetent handeln können.

- In jeder Einrichtung ist rund um die Uhr eine Ansprechperson anwesend, an die sich alle Bewohnerinnen und Bewohner bei Gewaltbetroffenheit oder Gewaltverdacht wenden können. Über diese Möglichkeit muss in der Unterkunft zielgruppenspezifisch umfassend informiert werden.
- Jedem Verdacht auf Gewalt wird nachgegangen. Dabei sind die in jedem einrichtungsspezifischen Notfallplan festgelegten Meldewege einzuhalten. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen. In Fällen von Gewalt sind der Sicherheitsdienst und die Polizei zu rufen und eine räumliche Trennung der Beteiligten vorzunehmen.
- Es gehört zu den Aufgaben der Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen, Gewaltbetroffenen den Zugang zu Beratungseinrichtungen gegen Gewalt zu öffnen. Dazu stellen sie Kontakt zu den örtlichen Einrichtungen her. Bei Bedarf wird den Beratungseinrichtungen Gelegenheit zu einer Tätigkeit in der Einrichtung, etwa für Sprechstunden oder aufsuchende Hilfe, gegeben.
- Die regionalen Hilfs- und Unterstützungsangebote sind in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen bekannt zu machen.

V. Soziale Betreuung

Die LAB NI arbeitet nach einem Betreuungsansatz, der rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jedes einzelnen Menschen. Dabei sind die Genderperspektive und die Intersektionalität in der Beratungsarbeit zu beachten.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI werden unterschiedliche geschlechtersensible und altersangemessene Tagesaktivitäten angeboten (z.B.

Bewegungsangebote, soziale Angebote, geschlechterhomogene Aktivitäten für Mädchen und Frauen).

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eine erforderliche medizinische Betreuung und Versorgung erhalten.

Die für das Alltagsleben dringend benötigten Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstühle und Gehhilfen werden zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste und der Sanitätsstation klären gemeinsam mit den betroffenen Personen die individuellen Bedarfe und unterstützen bei der Beschaffung der jeweiligen Hilfsmittel. Grundsätzlich sollten Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen während ihres Aufenthaltes in den Einrichtungen Informationen zu ihrer rechtlichen Situation und zu spezifischen Unterstützungsangeboten erhalten.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person wird bereits im Aufnahmeprozess festgestellt. Eine medizinische Klärung kann im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arztprechstunden in den Einrichtungen erfolgen. Personen, die auf Grund von Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, werden in speziellen, geeigneten Zimmern untergebracht, sofern die Pflege durch Angehörige gewährleistet ist. Notwendige Hilfsmittel für die Pflege werden durch die LAB NI bereitgestellt. Im Bedarfsfall ist zu prüfen, einen ambulanten Pflegedienst in die Betreuung in der Einrichtung einzubeziehen. Personen, deren Pflege nicht in der Einrichtung gewährleistet werden kann, sind nach Möglichkeit in stationären gegebenenfalls auch teilstationären Pflegeeinrichtungen unterzubringen.

Der Soziale Dienst nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

- Einzel- und Gruppenfallhilfe
- Psychosoziale Beratung und Betreuung von psychisch erkrankten bzw. traumatisierten geflüchteten Menschen
- Psychosoziale Beratung zur Sicherstellung der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung, um bestehende Bedarfe rechtzeitig zu erkennen und die Unterstützung externer Beratungsangebote zu vermitteln
- Vermittlung zur Suchtberatung
- Abbau ethnischer, kultureller, religiöser und zwischenmenschlicher Spannungen beispielsweise auch aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität (Wahrung des sozialen Friedens in der Einrichtung)
- Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens

- Unterstützung der geflüchteten Menschen bei Kontakten zu anderen Behörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden, Sozialämter, Jugendämter etc.)
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Ehrenamtlichen.

VI. Ergänzende Angebote

1. Unterstützung und Informationen für Mitarbeitende, Schulungsmaßnahmen

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere Berufsgruppen² haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt. Sie können sich an das zuständige Jugendamt wenden. Der Soziale Dienst steht mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vom zuständigen Jugendamt regelmäßig in Kontakt. Der Austausch bezieht sich sowohl auf anlassbezogene Fälle oder auf Fragen im jugendamtsrechtlichen Kontext. Kooperationsvereinbarungen, die die Zusammenarbeit zwischen der LAB NI und den örtlichen Jugendämtern regeln, werden von allen Verantwortlichen angestrebt. Unter www.kinderschutz-niedersachsen.de stehen online-Ratgeber zu den Themen Kindesvernachlässigung, Kindeswohlgefährdung und sexueller Missbrauch bereit. Außerdem finden sich hier die Adressen und Telefonnummern von Jugendämtern, Anlauf- und Beratungsstellen und weiteren Hilfsangeboten (Kinderkliniken, Kinderschutzzentren etc.). Kompakte „Rat- und Hilfe“- Informationen sind mehrsprachig übersetzt.
- Angebot von Trainings zur Deeskalation in Verbindung mit einer Fortbildung zur interkulturellen Kompetenz
- Verpflichtende Schulungen zu Gewaltprävention, Antidiskriminierung und Antirassismus
- Verpflichtende Schulungen in interkultureller Kompetenz
- Angebot von Selbstbehauptungstrainings
- Angebot von Supervisionen für die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der LAB NI
- Notfallkonzept und Alarmierungsketten bzw. Installation einer Alarmierungsfunktion über die Telefonanlage (Alarmtaster)

² weitere Berufsgruppen siehe § 4 des Gesetzes zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)

- Spezielle Sicherheitstipps der Polizei für Mitarbeitende mit Publikumsverkehr, ergänzt durch eine Handreichung für Vorgesetzte und Verantwortliche, in der alle Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Angriffen zusammengestellt sind.
- zugängliches Informationsmaterial: u.a. wichtige Erlasse, Hilfen bei häuslicher Gewalt, Handreichungen zum Kinderschutz (z.B. mit Indikatoren zum Erkennen einer Kindeswohlgefährdung, einem Muster für die Meldung von gewichtigen Anhaltspunkten an das Jugendamt, Verfahrensschritten in den Einrichtungen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Übersicht über externe Beratungseinrichtungen, Hilfesysteme und konkrete Ansprechpersonen (u.a. für LSBTI-Personen, Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Kinderschutzes) sowie Internetadressen und Hilfetelefone).
- Informationen über FGM (Female Genital Mutilation); Sensibilisieren für Gefährdungen von Mädchen durch Beschneidungen an Dritte (Sanitätsdienste).
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/hilfetelefon-gewalt-gegen-frauen-mehrsprachiger-klappflyer-136416>

2. Unterstützung und Informationen für von Gewalt Betroffene

- Die Notrufnummer der Polizei „110“ ist bekannt zu machen. Für medizinische Notfälle ist der Gesundheitsdienst in jeder Einrichtung der LAB NI täglich rund um die Uhr erreichbar.
- Bei jeder Polizeidirektion sind „Ansprechpersonen LSBTI*“ benannt, die hinzugezogen werden können und sollen. Die Kontaktdaten müssen den Beschäftigten der Aufnahmeeinrichtungen an den jeweiligen Standorten bekannt gemacht werden.
- Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not“ (Rufnummer 0800 / 40 40 020) sollte mit dem mehrsprachigen Öffentlichkeitsmaterial des BMBFSFJ in den Einrichtungen bekannt gemacht werden.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schwanger-und-keiner-darf-es-erfahren-80992>
- Informationen zur Mutter-Kind-Stiftung sollten zur Verfügung stehen (Bundesstiftung).
- Der kostenlos beim BMBFSFJ über <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung-179280> zu beziehende Schutzbrief gegen FGM steht mehrsprachig zur Verfügung.
- Plakate sollen in mehreren Sprachen zielgruppenspezifisch in den öffentlich zugänglichen Bereichen wie Gemeinschaftsbereichen, Aufenthaltsräumen, Küchen, Bädern und Fluren

auf die Persönlichkeitsrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Trans- und intergeschlechtlichen Personen hinweisen.

- Aushang einer Hausordnung in mehreren Sprachen, die auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang u.a. auch auf lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen und Menschen mit Behinderungen hinweist.
- Das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 – 116 016) soll bekannt gemacht werden. Die Beratung erfolgt anonym, kostenfrei und rund um die Uhr. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, der in 18 Sprachen übersetzen kann.
- Für die Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes wurden vom MS Informationsmaterialien zum existierenden Hilfesystem (Gewaltberatungsstellen, Frauenhäuser, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen, FGM, das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., queere Zentren im Land, www.queer-refugees.de) bereitgestellt.
- Für Betroffene stehen mehrsprachige Informationsmaterialien des MS zur Verfügung.
- In Büro- und Beratungsräumen sollten LSBTI- Symbole (Regenbogenfahne, entsprechende Poster, Sticker u.ä.) sichtbar sein und dadurch Offenheit und Ansprechbarkeit für das Thema signalisieren.
- Material zur polizeilichen Prävention kann von den Aufnahmeeinrichtungen bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen angefordert werden. Hierzu zählen u.a.:
 - Plakat mit Piktogrammen über das richtige Verhalten im Notfall
 - Mehrsprachiger Flyer „Für ein gutes Zusammenleben“ mit Informationen über die Rolle der Polizei sowie einer Kurzübersicht einzelner grundlegender rechtlicher Hinweise
 - Jugendschutz-Leporello zur Information über Jugendschutzbestimmungen
 - Faltblatt „Einfach sicherer unterwegs“ mit einfachsten Verkehrsregeln in Deutschland
 - Zuwandererspezifische Opferinformationen als Kompaktinformation in einem mehrsprachigen Faltblatt.
 - Mehrsprachige Infokarte und Plakate für Kinder und Jugendliche zur Bewerbung der deutschsprachigen Internetseite „Polizei für Dich“ (www.polizeifürdich.de), die Wissenswertes zu den Rechten und Pflichten von Jugendlichen, zu den Aufgaben

der Polizei, zum Ablauf eines Strafverfahrens oder zu Kontaktdaten von Hilfeeinrichtungen bietet.

3. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen

- Übersetzungsleistungen müssen für alle Einrichtungen, die zu frauenspezifischen Belangen beraten, insbesondere für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Gewaltberatungsstellen, schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Dazu wurde das Projekt „Worte helfen Frauen“ des MS eingerichtet. Mit dem Projekt erhalten diese Einrichtungen die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen und Mädchen in Anspruch zu nehmen und die Kosten abzurechnen. Dabei muss die übersetzungsleistende Person keine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, aber in beiden Sprachen ein angemessenes Sprachniveau vorweisen. Interkulturelle Kompetenzen und eine Gendersensibilität sind obligatorisch.
- Die Sozialen Dienste kooperieren mit Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Im Falle eines festgestellten Beratungsbedarfs vermitteln sie die Kontakte zu diesen Beratungsdiensten und ermöglichen den betroffenen Personen einen Besuch. Eine Inanspruchnahme von Übersetzerinnen und Übersetzern im Rahmen des Programms „Worte helfen Frauen“ ermöglicht die notwendige Verständigung. Unterstützend wird in vielen Beratungsstellen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft ein zusätzliches Beratungs- und Informationsprogramm genutzt, das durch die ratsuchenden Personen selbst von den hierfür bereitliegenden Tablets abgerufen werden kann. Die Informationen sind in diversen Sprachen verfügbar.
- Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Hannover

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) bietet neben Beratungen und Weitervermittlungen auch therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, um betroffenen Migrantinnen und Migranten in Krisensituationen zu helfen. Hierfür wurden dezentrale psychosoziale Zentren des NTFN in Oldenburg, Osnabrück, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen eingerichtet, die mit dem Sozialen Dienst der LAB NI kooperieren. Diese Angebote bestehen auch für Kinder und Jugendliche. Im Netzwerk wirken zahlreiche haupt- und nebenamtliche Akteure mit. Durch die Vernetzung und Kooperation des NTFN mit niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie mit Klinikambulanzen wird die Vermittlung in die ambulante wohnortnahe psychosoziale, psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Regelversorgung angestrebt und

ermöglicht. Es wird auch eine Telefonsprechstunde speziell für geflüchtete Kinder und Jugendliche angeboten.

Das NTFN bietet Unterstützung für Haupt- und Ehrenamtliche, die sich zum Thema Trauma und Flucht, Umgang mit traumatisierten geflüchteten Menschen und deren psychischen Belastungen informieren und qualifizieren möchten.

- Kooperation von Aufnahmeeinrichtungen und Beratungsstellen

Das Land fördert 22 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vier Kinderschutz-Zentren, 43 Gewaltberatungseinrichtungen für Frauen und Mädchen sowie drei Mädchenhäuser. Diese Angebote stehen auch den schutzsuchenden Menschen aus anderen Ländern zur Verfügung. Mittelfristig ist eine verbindlichere Kooperation in Form eines Netzwerks anzustreben. Bereits jetzt haben alle Jugendämter „Netzwerke Früher Hilfen“ oder „Netzwerke Kinderschutz“ etabliert, in denen die zentralen Institutionen regelmäßig kooperieren.

Die Arbeit der Gewaltberatungsstellen wird im Verbund der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen koordiniert. In diese Netzwerkarbeit ist zukünftig auch die Flüchtlingssozialarbeit einzubeziehen.

- Präventionsangebote des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat

Bei einer drohenden Zwangsverheiratung können Betroffene sich anonym an das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat wenden, das durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert wird.

Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0667888 (E-Mail: zwangsheirat@kargah.de) erfolgt auf Wunsch eine persönliche und telefonische Erstberatung in verschiedenen Sprachen. Daneben gibt es Auskünfte, wer regional qualifiziert bei Problemen beraten kann. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

- Präventionsangebote der Aidshilfen in Niedersachsen

Gefördert wird landesweit die Präventionsarbeit von 12 Aidshilfen, die sich mit ihren Angeboten auch an schutzsuchende Menschen aus anderen Ländern wenden. Aufgrund des steigenden Bevölkerungsanteils von Menschen mit Migrationserfahrung haben sich die Aidshilfen bereits seit 2008 auf die psychosoziale Beratung und Betreuung dieser Klientinnen und Klienten eingestellt (damaliger Anteil: 20%).

Durch eine landesweite Kampagne für Geflüchtete aus dem Jahr 2017 verfügen bereits alle Aidshilfen über mehrsprachiges Informations- und Präventionsmaterial zum Thema Schutz vor HIV, Aids und STI sowie zu den Themen „Sexuelle Gesundheit“ und „Sexuelle Selbstbestimmung“.

Koordinierend unterstützt der Landesverband dabei die regionalen Aidshilfen bei der Vernetzung und beim interdisziplinären Austausch sowie der Entwicklung innovativer Projekte. Es bestehen besonders enge Kooperationen mit den Standorten der LAB NI und Gesundheitsämtern (darüber hinaus auch mit Ausländerbehörden, dem Flüchtlingsrat Niedersachsen, Freiwilligenagenturen sowie zahlreichen weiteren im Bereich Migration und Teilhabe tätigen Nichtregierungsorganisationen).

- **Betroffenenberatung Niedersachsen**

Geflüchtete Menschen, die rechtsextreme, rassistische und/oder antisemitische Übergriffe erfahren haben, können sich an die drei Regionalbüros der Betroffenenberatung Niedersachsen wenden. Die Hauptstandorte befinden sich in Osnabrück (Exil e.V.), Nienburg (CJD e.V.) und Hildesheim (Asyl e.V.).

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind vielfältig und werden den individuellen Bedürfnissen der Beratungsnehmenden angepasst. Die Beratungskräfte unterstützen die Betroffenen hinsichtlich der Bewältigung der individuellen Folgen, beraten in Einzelgesprächen und vermitteln bei Bedarf an weitere Beratungsstellen, Hilfsstrukturen und Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel die Stiftung Opferhilfe. Die Regionalbüros der Betroffenenberatung tauschen sich regelmäßig über die jeweilige Situation in den einzelnen Regionen aus. Ihr Unterstützungsangebot ist vertraulich, kostenfrei, auf Wunsch anonym und parteilich im Sinne der Betroffenen. Die Beraterinnen und Berater kommen landesweit an einen Ort der Wahl und unterliegen der professionellen Schweigepflicht. Das Unterstützungsangebot kann auch proaktiv erfolgen, das bedeutet: Wenn die Beratungsstellen von einem Vorfall etwa durch die Presse oder Polizeimeldungen erfahren, kann das Beratungsangebot durch eine Kontaktherstellung an die Betroffenen herangezogen werden.

An die Beratungsstellen können sich in erster Linie Betroffene, deren Freundinnen und Freunde, Angehörige, Bekannte sowie Zeuginnen und Zeugen wenden. Ziel ist es auch, Betroffenen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang (unabhängig von Behörden) zu ermöglichen.

Das Projekt der Betroffenenberatung Niedersachsen wird aus Landes- und Bundesmitteln gefördert. Weitere Informationen zu den Regionalbüros und den Unterstützungsmöglichkeiten gibt es unter der Internetseite der Betroffenenberatung Niedersachsen: www.betroffenenberatung.de.

VII. Monitoring

Das Schutzkonzept bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, damit der Schutz der in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Menschen sichergestellt ist und die Vorgaben dieses Konzepts umgesetzt und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Informationen, Erfahrungen und Bewertungen zu den Maßnahmen und Strukturen sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme sind deshalb regelmäßig zu prüfen. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung und einer bedarfsgerechten Anpassung bzw. Optimierung des Schutzkonzepts ein. Das Konzept unterliegt damit der ständigen Kontrolle und auch Weiterentwicklung.

Ziel ist die Einführung und Anwendung eines standardisierten Monitorings des Schutzkonzepts in den Aufnahmeeinrichtungen im Einklang mit den EU-Vorgaben zur Qualitätssicherung. Bis zur verbindlichen Einführung wird die LAB NI quartalsweise zum jeweiligen Stand der Umsetzung des Konzepts an MI berichten.

Dieses Schutzkonzept tritt in der überarbeiteten Fassung zum 12.06.2026 in Kraft.